

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Kurt Allert GmbH & Co. KG (nachfolgend: „**Allert**“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Allert und deren Lieferanten und Dienstleistern, die Unternehmen (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (nachfolgend: „**Lieferant**“). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Allert ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage von Allert zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für den Lieferanten für mindestens 90 Arbeitstage verbindlich und können während dieser Zeit jederzeit von Allert angenommen werden.
- 2.2 Die Bestellungen von Allert sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder - mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen von Allert innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Auftragsbestätigung mit abweichendem Liefertermin gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch Allert.
- 2.3 Die genaue Einhaltung der in der Bestellung genannten Spezifikationen, der anwendbaren Normen und Gesetze und des anerkannten Stands der Technik gehören zu den wesentlichen vertraglichen Pflichten des Lieferanten. Alle vertraglichen Verpflichtungen sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die (vollständige oder teilweise) Leistungserbringung durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Allert zulässig.

3. Änderungen und Ergänzungen

- 3.1 Allert kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefer- oder Leistungsgegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen vom Lieferanten diese zumutbaren Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, Allert Änderungen, die der Lieferant im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch Allert wird der Lieferant diese Änderungen auch durchführen.
- 3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von Allert hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Dieses bedarf der Bestätigung durch Allert.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise CIP vereinbarter Lieferort (INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung). Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
- 4.2 Auf Rechnungen/Gutschriften sind der Versandtag, die Bestellnummer von Allert, Artikelnummern und die Ust-ID-Nr. von Allert anzugeben. Rechnungen müssen in der Bezeichnung und Reihenfolge der Liefergegenstände und deren Preisen der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Regel gesondert aufzuführen.
- 4.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen (i) zum 30. des Monats, in dem die Rechnung bei Allert eingeht, unter Abzug von 2 % Skonto, oder, nach Wahl von Allert, (ii) innerhalb von 10 Tagen nach dem 30. des Monats des Rechnungseingangs rein netto. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Zahlungsanweisung von Allert. Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich frühestens mit der Anlieferung der bestellten Ware.
- 4.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes.

5. Lieferung und Verzug

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten gemäß CIP (INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung). Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist an der von Allert angegebenen Empfangsstelle; wird eine solche von Allert nicht angegeben, gilt als Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs das Werk von Allert in Oberndorf am Neckar. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung ausnahmsweise von Allert zu tragen, so hat der Lieferant die für Allert günstigste Versandart zu wählen.
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt. Erfolgt dennoch nur eine Teilleistung, ist Allert zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn Allert an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 5.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind von Allert angegebene Lieferzeiten und -fristen bindend. Der Lieferant hat Allert unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, die die Verzögerung der Lieferung befürchten lassen.
- 5.4 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes am vereinbarten Lieferort an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen abnahmebedürftigen Leistungen auf deren Abnahme.
- 5.5 Bei vom Lieferanten zu vertretendem Lieferverzug kann Allert – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugsschadens von 1 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugsschadens bleibt Allert vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Allert nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.6 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 5.7 Auf allen Lieferscheinen, Versandanzeigen und Frachtbriefen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern von Allert vollständig angegeben werden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, Allert auf Verlangen eine Lieferantenerklärung auszustellen.
- 5.8 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung mindestens 3 Arbeitstage vor dem Tag des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, an Allert zu senden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der Versandanzeige bei Allert. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

Wird eine Anlage oder ein Gerät zerlegt oder in mehr als einem Teil angeliefert, so sind diese Teile zu kennzeichnen und dieser Kennzeichnung entsprechend positioniert im Lieferschein aufzuführen und zu beschreiben.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Ablieferung an den Endkunden, höchstens jedoch 3 Jahre ab Ablieferung bei Allert selbst. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 6.2 Die Untersuchungspflicht von Allert bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Feststellung von Abweichungen bei der Einhaltung von Menge und Identität des Liefer- oder Leistungsgegenstandes sowie von Transport- und Verpackungsschäden. Dabei festgestellte Abweichungen und Schäden werden unverzüglich angezeigt. Allert wird die Liefer- oder Leistungsgegenstände außerdem nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende und später festgestellte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten anzeigen.
- 6.3 Allert ist von jeder über die vorstehenden Regelungen hinausgehenden Untersuchungs- und Rügepflicht (insbesondere gemäß § 377 HGB oder anderer anwendbarer Vorschriften) befreit.
- 6.4 Hat der Lieferant seinen Sitz in Deutschland, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn Allert sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware mitteilt oder, sofern sich ein solcher Mangel später zeigt, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn Allert sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, mitteilt.
- 6.5 Im Falle von Mängeln hat der Lieferant Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl von Allert zu leisten. Ist die von Allert gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich, ist der Lieferant zur Nacherfüllung auf andere Weise berechtigt, soweit dies für Allert zumutbar ist. Ist die Nacherfüllung insgesamt unmöglich, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, erfolgt trotz Setzung einer angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist Allert jederzeit innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziff. 6.1 unbeschadet seiner sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Frist gemäß Art 49 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in Ziff. 6.1 geregelten Verjährungsfrist.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und Allert auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7. Beistellung von Materialien

7.1 Vom Allert beigestellte Materialien, Werkzeuge etc. bleiben Eigentum von Allert und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Materialien, Werkzeuge etc. dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge von Allert verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr bei Verlust oder der Verschlechterung der beigestellten Materialien.

7.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für Allert. Die Parteien sind sich einig, dass Allert (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für Allert.

8. Unterlagen von Allert und des Lieferanten, Geheimhaltung

8.1 Allert behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Allert zurückzugeben.

8.2 Gegenüber Dritten sind sämtliche von Allert erhaltenen Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Insbesondere darf der Lieferant ihm überlassene technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – ohne ausdrückliche Zustimmung von Allert Dritten nicht zugänglich machen, deren Inhalte nicht bekannt geben oder diese selbst oder durch Dritte für andere Zwecke als die Bearbeitung und Ausführung von Bestellungen von Allert nicht nutzen oder vervielfältigen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

8.3 Auf Geschäftsbeziehungen mit Allert kann der Lieferant nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Genehmigung Bezug nehmen (etwa in seinem Werbeauftritt).

8.4 Zeichnungen und alle Unterlagen, die Allert für den Einsatz, die Ver- oder Bearbeitung, die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso die erforderlichen Konformitäts- und Herstellererklärungen.

8.5 Werknormen und Richtlinien von Allert sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

9. Dokumentation

9.1 Jede vereinbarte oder zur ordnungsgemäßen Verwendung des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes erforderliche Dokumentation muss unter Angabe der Bestell- und/oder Auftragsnummer von Allert spätestens mit Lieferung in Dateiform erfolgen. Dateien bis 12 MB können als E-Mail gesendet werden, größere Dateien sind auf CD-ROM zu verschicken. Die Dokumentation hat sowohl in deutscher, also auch ggf. in der auftragsspezifisch geforderten Landessprache zu erfolgen. Die Dokumentation muss, soweit anwendbar, unter anderem enthalten:

- a. Betriebsanleitung nach EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (in der jeweils gültigen Fassung) einschließlich Reparaturanleitung(en) im Dateiformat: .pdf, .doc (kein Scan);
- b. Schmier- und Wartungspläne im Dateiformat: .pdf, .doc (kein Scan);
- c. Schemata (Hydraulik/Pneumatik) im Dateiformat: .pdf und MI (ME10), .dxf
- d. Zeichnungen (einschl. Fertigungszeichnungen) und Stücklisten, die eine eindeutige Identifizierung der Einzelteile ermöglicht.
- e. Kennzeichnung der Ersatz- und Verschleißteile: Angabe des Herstellers und vollständiger Typbezeichnung bzw. mit eindeutiger Bestellbezeichnung, Dateiformat Zeichnungen: .pdf und MI (ME10), .dxf; bzw. bei dreidimensionaler Darstellung STEP, SAT; Dateiformat Stücklisten: .xls oder .doc
- f. Stromlauf-, Aufbau- und Klemmenpläne nach VDE im Dateiformat: E-Plan oder .pdf; einschließlich Stücklisten mit Angabe des Herstellers und vollständiger Typbezeichnung für alle Positionen im Dateiformat: .xls oder .doc
- g. bei Druckgeräten eine Dokumentation entsprechend der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU (in der jeweils gültigen Fassung)
- h. Ersatzteilangebot (für Mechanik und Elektrik).

10. Prüfungen

- 10.1 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, tragen Allert und der Lieferant jeweils die bei ihnen entstehenden sachlichen und personellen Prüfkosten selbst. Der Lieferant hat Allert die Prüfbereitschaft mindestens 10 Tage vorher verbindlich anzuzeigen und mit Allert einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, gehen die personellen Prüfkosten von Allert zu Lasten des Lieferanten.
- 10.2 Ggf. erforderliche Werkstoffnachweise von Vormaterialien sind auf Kosten des Lieferanten zu erstellen und Allert spätestens zusammen mit den Liefergegenständen zukommen zu lassen.
- 10.3 Fallen bei den von Allert durchgeführten Eingangskontrollen Mängel auf, die dazu führen, dass die gelieferten Waren vom Lieferanten nachgebessert werden müssen, trägt der Lieferant die Kosten für hierdurch erneut von Allert durchzuführende Qualitätssicherungsmaßnahmen (erneute Wareneingangskontrolle etc.) in Höhe von pauschal 500,- EUR pro Mängelanzeige. Weitere Ansprüche von Allert werden durch diese Regelung nicht berührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren, Allert der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

11. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Allert gelieferten Ware und nur für diese gilt.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.2 Als Gerichtsstand wird Oberndorf am Neckar vereinbart. Allert ist stattdessen auch berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.